

Freigabeerklärung

Beitrag von „Nitram“ vom 6. März 2019 16:24

Im entsprechenden KMK-Beschluß von 2001 (verlinkt auf [Lehertauschverfahren Niedersachsen](#)) heißt es in in 1.2

"Die Länder verpflichten sich, Freigabeerklärungen so großzügig wie möglich unter Beachtung dienstlicher Interessen zu erteilen; sie kommen überein, eine Freigabeerklärung in der Regel nicht später als zwei Jahre nach der Erstantragsstellung auf Freigabe zu erteilen"

Die Aussage der Kollegin, der dritten Freigabeerklärung müsse in jedem Fall entsprochen werden, ist damit also falsch.

Für das Tauschverfahren sind auf der verlinkten Seite Auswahlkriterien bei mangel an geeigneten Tauschpartnern genannt: Eignung, soziale Situation, Bedarf, Wartezeit.

Was meinst du mit: "Ich habe eine Freigabeerklärung eingereicht." Meinst du "beantragt"?